

STATUTEN

des Vereins

„Catch Me Austria – Verein für Outdoor-Teamspiele“

Lermoos, Tirol *Gegründet am 16. Mai 2026*

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Catch Me Austria – Verein für Outdoor-Teamspiele“.
2. Er hat seinen Sitz in Lermoos, Tirol, Österreich.
3. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich sowie bei Bedarf auf angrenzende Regionen im Ausland.
4. Die Errichtung von Zweigvereinen ist derzeit nicht beabsichtigt.
5. Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Entwicklung, Organisation und Durchführung von interaktiven Outdoor-, Freizeit-, Bewegungs- und Veranstaltungsformaten, insbesondere des Systems „Catch Me Austria“.
2. Im Mittelpunkt der Vereinstätigkeit stehen Bewegung, Orientierung, Teamarbeit, Strategie, Fairness und Gemeinschaft.
3. Der Verein fördert insbesondere:
 - sportliche und soziale Aktivitäten im Freien
 - eine sichere und verantwortungsvolle Freizeitgestaltung
 - regionale sowie österreichweite Veranstaltungen
 - Gemeinschaft und Teamgeist
 - moderne digitale Spiel-, Kommunikations- und Eventsysteme
4. Der Verein ist berechtigt, digitale Plattformen, Softwarelösungen, Apps sowie Organisations- und Verwaltungssysteme zu entwickeln, zu betreiben und weiterzuentwickeln.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Zur Erreichung des Vereinszwecks dienen folgende ideelle Mittel:
 - Organisation und Durchführung von Spielen, Events und Veranstaltungen
 - Entwicklung von Spielregeln, Konzepten und Szenarien
 - Aufbau und Betreuung regionaler Teams und Gruppen
 - Schulung und Weiterbildung von Organisatoren, Helfern und Mitgliedern
 - Öffentlichkeitsarbeit und Medienpräsenz
 - Gewinnung und Betreuung von Mitgliedern
 - Zusammenarbeit mit Partnern, Gemeinden, Organisationen und Sponsoren

2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Teilnahmegebühren
 - Spenden
 - Sponsoring
 - Förderungen und Subventionen
 - Einnahmen aus Veranstaltungen
 - Werbe- und Kooperationsvereinbarungen
 - sonstige gesetzlich zulässige Einnahmen

§ 4 Regionale Organisationsstruktur

1. Der Verein kann innerhalb Österreichs regionale Gruppen („Regionen“) einrichten.
2. Regionen werden durch Mitglieder des Vereins organisatorisch betreut.
3. Aufgaben regionaler Gruppen können insbesondere sein:
 - Organisation regionaler Veranstaltungen
 - Betreuung von Mitgliedern vor Ort
 - Unterstützung österreichweiter Events
 - regionale Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliedergewinnung
 - Zusammenarbeit mit dem Vorstand
4. Regionen sind keine eigenständigen Vereine oder Rechtsträger, sondern organisatorische Einheiten des Vereins.
5. Die Gesamtverantwortung und Leitung des Vereins verbleiben beim Vorstand von Catch Me Austria.

§ 5 Eigentum und Rechte am System

1. Spielregeln, Konzepte, Veranstaltungsformate und organisatorische Strukturen, die im Rahmen der Vereinstätigkeit entstehen, stehen dem Verein zur Nutzung zu, soweit nicht schriftlich anders vereinbart.
2. Eine Nutzung dieser Inhalte außerhalb der Vereinstätigkeit, insbesondere eine private oder gewerbliche Verwendung durch Mitglieder oder Dritte, bedarf der Zustimmung des Vorstands.
3. Vom Verein beauftragte oder im Auftrag des Vereins entwickelte Inhalte (z. B. Spielkonzepte, Regelwerke) dürfen ausschließlich im Rahmen der Vereinstätigkeit verwendet werden.
4. Sämtliche Rechte an Namen, Marken, Logos, Bildmarken, Softwarelösungen, Plattformen, Quellcodes, Apps sowie sonstigen digitalen Anwendungen verbleiben – sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders geregelt – beim jeweiligen Rechteinhaber.
5. Der Verein erhält an diesen digitalen Systemen ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht im Rahmen der Vereinstätigkeit. Ein Eigentumsübergang findet nicht statt.

6. Bei Austritt von Personen oder bei Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf Übertragung oder Herausgabe von Software, Quellcode oder digitalen Systemen.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- ordentliche Mitglieder
- außerordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Antrag in elektronischer Form (z. B. über die Homepage) und durch Beschluss des Vorstands.
2. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen unabhängig vom Alter sein.
4. Die aktive Teilnahme an regulären Veranstaltungen und Spielen ist grundsätzlich volljährigen Mitgliedern vorbehalten.
5. Der Vorstand kann für bestimmte Formate, Veranstaltungen oder Projekte gesonderte Jugend- bzw. Nachwuchsformate festlegen und entsprechende Teilnahmebedingungen definieren.
6. Für minderjährige Mitglieder ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - freiwilligen Austritt
 - Ausschluss durch den Vorstand
 - Tod
 - Auflösung des Vereins

Bereits geleistete Beiträge werden nicht rückerstattet.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte:
 - Teilnahme an Vereinsveranstaltungen nach Maßgabe der Regeln
 - Teilnahme an der Generalversammlung
 - Stimmrecht für ordentliche Mitglieder
 - Einbringung von Anträgen und Vorschlägen
2. Pflichten:
 - Einhaltung der Statuten
 - Einhaltung der Spiel-, Sicherheits- und Organisationsregeln
 - Förderung der Vereinsziele
 - Fristgerechte Zahlung der beschlossenen Beiträge
 - Respektvoller und fairer Umgang mit anderen Mitgliedern

§ 10 Sicherheit, Teilnahme und Haftung

1. Die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen erfolgt grundsätzlich auf eigene Verantwortung und Gefahr.
2. Vor der Teilnahme kann die Unterzeichnung einer Einverständniserklärung oder Haftungsausschlusserklärung verlangt werden.
3. Sicherheits- und Organisationsanweisungen vor und während Veranstaltungen sind verpflichtend einzuhalten.
4. Den Anweisungen von Vorstand, Spielleitung oder Organisatoren ist Folge zu leisten.
5. Bei Verstößen gegen Statuten, Spiel- oder Sicherheitsregeln, bei Gefährdung anderer Personen oder bei vereinsschädigendem Verhalten kann ein Ausschluss von Veranstaltungen oder ein Vereinsausschluss durch den Vorstand erfolgen.
6. Der Verein haftet nur im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Generalversammlung beschlossen.
2. Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit.
3. Der Vorstand kann Beiträge im Einzelfall reduzieren oder erlassen.

§ 12 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - Generalversammlung
 - Vorstand
 - Rechnungsprüfer
 - Schlichtungseinrichtung

§ 13 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies verlangt.
4. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
5. Die Generalversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.

Aufgaben:

- Wahl und Enthebung des Vorstands
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Genehmigung des Rechnungsabschlusses

- Entlastung des Vorstands
 - Festsetzung von Beiträgen
 - Beschlussfassung über Statutenänderungen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Auflösung des Vereins
6. Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
 7. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 8. Beschlüsse über Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
 9. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen; auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.
 10. Wahlen in Vereinsämter erfolgen durch einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier und maximal acht Personen. Die Funktionen:
 - Obmann/Obfrau
 - Obmann/Obfrau Stellvertretung
 - Kassier
 - Schriftführer
 sind jedenfalls zu besetzen.

 Zusätzlich können durch Beschluss der Generalversammlung oder des Vorstandes weitere Vorstandsfunktionen geschaffen und besetzt werden.

 Zusätzliche Vorstandsmitglieder können insbesondere mit Aufgabenbereichen in den Bereichen Veranstaltungen, Sicherheit, Betrieb, Technik, Organisation, Kommunikation oder regionale Koordination betraut werden. Die jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten werden durch Vorstandsbeschluss festgelegt.
2. Die Funktionsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
4. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf weitere Vorstandsmitglieder bis zur in den Statuten festgelegten Höchstanzahl zu kooptieren. Die Kooptierung erfolgt durch Beschluss des Vorstands und ist bei der nächsten Generalversammlung zu bestätigen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet,

unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

7. Der Vorstand ist für die Vertretung des Vereins nach außen, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, die Organisation von Veranstaltungen, den Abschluss von Sponsor- und Kooperationsvereinbarungen, die Steuerung regionaler Gruppen sowie die Weiterentwicklung des Systems von Catch Me Austria verantwortlich. Der Verein wird nach außen durch den Obmann gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. In schriftlichen Angelegenheiten zeichnen der Obmann und ein weiteres Vorstandsmitglied.
8. In finanziellen Angelegenheiten zeichnet zusätzlich der Kassier mit.
9. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns / der Obfrau.
10. Der Vorstand kann Mitgliedern, die bei Veranstaltungen oder im Rahmen der Vereinstätigkeit aktiv mithelfen, eine Aufwandsentschädigung gewähren. Die Höhe wird jeweils per Vorstandsbeschluss festgelegt und ist im Protokoll festzuhalten.

§ 15 Rechnungsprüfer

1. Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins zumindest einmal jährlich zu prüfen.
3. Sie berichten der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung und stellen gegebenenfalls den Antrag auf Entlastung des Vorstands.
4. Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ des Vereins angehören, dessen Tätigkeit sie zu prüfen haben, mit Ausnahme der Generalversammlung.
5. Scheidet ein Rechnungsprüfer während der Funktionsperiode aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung eine Ersatzperson bestellen. Die endgültige Wahl erfolgt durch die Generalversammlung.

§ 16 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks und der Mitgliederverwaltung.
2. Die Verarbeitung erfolgt nach DSGVO und österreichischem Datenschutzrecht.
3. Daten dürfen nur im erforderlichen Umfang verwendet werden.
4. Betroffene Personen haben die gesetzlich vorgesehenen Rechte.

§ 17 Schlichtung von Streitigkeiten

- 1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.**
- 2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.**
- 3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.**

§ 18 Auflösung des Vereins

- 1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.**
- 2. Bei Auflösung ist ein Liquidator zu bestellen.**
- 3. Das verbleibende Vermögen ist nach Begleichung aller Verbindlichkeiten einer gemeinnützigen Organisation oder einem gemeinnützigen Zweck in Österreich zuzuwenden.**

Lermoos, am 16. Mai 2026